

Reglement

betreffend den

ärztlichen Notfalldienst

im Kanton St. Gallen

1. Grundlage

Dieses Reglement stützt sich auf Art. 50 des Gesundheitsgesetzes und Art. 4 der Verordnung über die Ausübung der medizinischen Berufe, wonach die Ärzte für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen und sich am Notfalldienst ihrer Standesorganisation zu beteiligen haben, sowie auf Art. 10 der Statuten der Kantonalen Ärztegesellschaft, wonach die ärztlichen Regionalvereine die Verantwortung für die Organisation des Notfalldienstes innerhalb ihres Gebietes übernehmen.

Die ärztliche Notfallversorgung wird in Zusammenarbeit mit den Notfalldiensten in den Spitälern und dem kantonal organisierten Rettungsdienst sichergestellt.

2. Grundsätze

- 2.1. Der praktizierende Arzt (die Bezeichnung wird auch für Ärztinnen verwendet) erfüllt seinen Auftrag unter Vorbehalt des notwendigen Beizuges von Hilfspersonen wenn immer möglich selbst. Er gewährleistet die Erreichbarkeit für dringende Fälle, sei es durch eigene Präsenz oder durch Stellvertretung. Die kurzfristige Stellvertretung kann durch den organisierten Notfalldienst sichergestellt werden.
- 2.2. Jeder praktizierende Arzt, ob Mitglied oder Nichtmitglied der Kantonalen Ärztegesellschaft, beteiligt sich am örtlichen bzw. regionalen Notfalldienst.
- 2.3. Der Notfalldienst ist entsprechend den regionalen Bedürfnissen so zu organisieren, dass keine ärztlichen Versorgungslücken entstehen.
- 2.4. Der Arzt versieht den Notfalldienst normalerweise in dem ihm zugewiesenen Notfallgebiet, sofern der Hausarzt nicht erreichbar ist.

Sofern erforderlich, leistet der Arzt auch Notfalleinsatz im Bereiche einer benachbarten Notfalldienstgruppe.

3. Organisation

- 3.1. Jeder ärztliche Regionalverein regelt den Notfalldienst in seinem Einzugsgebiet.

Die Regionalvereine bestimmen durch gegenseitige Absprachen die örtlichen Notfalldienstkreise, in denen die Ärzte den Notfalldienst versehen. Der Notfalldienstkreis kann Kantons- und Bezirksgrenzen überschreiten.

- 3.2. Für jeden örtlichen oder regionalen Notfalldienstkreis wird ein für die Organisation verantwortliches Mitglied bestimmt.
- 3.3. Der Notfalldienstverantwortliche führt die Dienstlisten und sorgt für deren Verteilung.
- Der Regionalverein bestimmt, wem die Dienstlisten zuzustellen sind. Ein detaillierter Verteiler steht auf jeder Dienstliste.
- In jedem Fall sind die Dienstlisten zuzustellen an:
- Telefonischer Auskunftsdienst / Sanitätsnotruf
 - regionaler Stützpunkt der Kantonspolizei.
- 3.4. Jeder praktizierende Arzt gibt während seiner Abwesenheit über das Praxistelefon einen Vertreter oder Notfallarzt an. Ein nicht als Grundversorger tätiger Facharzt kann in allgemeiner Form auf den Hausarzt verweisen.
- 3.5. Der notfalldienstleistende Arzt sorgt während der Dauer des für die Erreichbarkeit.
- 3.6. Die Präsenzzeit wird zwischen den dienstleistenden Ärzten direkt abgesprochen und festgelegt.

4. Dienstpflicht

- 4.1. Die Notfalldienstpflicht beginnt mit der Aufnahme der Praxistätigkeit und endet in der Regel mit der Vollendung des 60. Altersjahres.
- Überregionaler spezialärztlicher Notfalldienst und spitalinterner Notfalldienst sind dem allgemeinen Notfalldienst gleichgestellt und werden als gleichwertig anerkannt.
- Hintergrunddienste der Beleg- und Konsiliarärzte werden hingegen in der Regel nicht als Grund für die Befreiung vom allgemeinen Notfalldienst anerkannt.
- 4.2. Gesuche um längerdauernde Dispensation (z.B. aus Gesundheitsgründen, Schwangerschaft, usw.) sind dem Präsidenten des Regionalvereins einzureichen und zu begründen. Über die Dispensation und deren Dauer entscheidet der Präsident zusammen mit dem Notfalldienstverantwortlichen des betreffenden Notfalldienstkreises. Der Entscheid kann an den Vorstand der Kantonalen Ärztesgesellschaft weitergezogen werden.
- 4.3. Eine generelle Dispensation von der Notfalldienstpflicht kann zudem erfolgen bei hochgradiger Spezialisierung oder fehlender Qualifizierung.
- 4.4. Ärzte, die von der Notfalldienstpflicht dispensiert sind, leisten einen Dienstpflichtersatz. Die Form, Art und Höhe des Dienstpflichtersatzes (z.B. Ersatzabgabe, anderweitige Aufgabe, standespolitischer Einsatz usw.) wird vom Regionalverein bestimmt. Der Regionalverein bestimmt auch über die Art der Verwendung des Dienstpflichtersatzes.

5. Kontrolle

- 5.1. Die Kontrolle des Notfalldienstes obliegt dem Regionalverein.

Die Oberaufsicht steht dem Vorstand der Kantonalen Ärztesgesellschaft zu. Er entscheidet in Streitfällen des Notfalldienstes sowie in speziellen, in diesem Reglement nicht geregelten Fällen.

- 5.2. Weigert sich ein Mitglied, dem Entscheid des Vorstandes der Kantonalen Ärztesellschaft Folge zu leisten, erhebt dieser Klage beim Kantonalen Ehrenrat.

Ärzte, die nicht Mitglieder der Kantonalen Ärztesellschaft sind und sich weigern, Notfalldienst im Rahmen dieses Reglements zu leisten, werden beim Gesundheitsdepartement verzeigt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Dieses Reglement wurde vom Vorstand der Kantonalen Ärztesellschaft am 16.2.1995 erlassen.
- 6.2. Die Generalversammlung der Ärztesellschaft des Kantons St. Gallen hat dieses Reglement am 27.4.1995 gestützt auf Art. 13 Ziff. 5 der Statuten genehmigt.

Der Präsident

Der Sekretär

Dr. med. R. Urscheler

lic. iur. P. Bürki